





Merkblatt zum Reisepass / Personalausweis (Minderjährige)

Minderjährige müssen grundsätzlich gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vorsprechen.

Nur ein Personalausweis kann von Minderjährigen ab 16 Jahren alleine beantragt werden.

vollständig maschinell oder leserlich ausgefülltes Antragsformular

Fremdsprachige Unterlagen (außer in Englisch oder einer Landessprache)

notwendig sein, insbesondere bei erstmaliger Beantragung eines deutschen Reisedokuments.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich immer erforderlich:

Bei erstmaliger Beantragung eines Reisepasses/Personalausweises beachten Sie bitte die **Informationen zur <u>Geburt</u>** eines Kindes im Ausland, der Antrag muss grundsätzlich direkt in Bern gestellt werden.

Angaben aus schweizerischen Geburtsurkunden können nicht immer übernommen werden. Lassen Sie die rechtliche Situation ggf. bitte vor einer Terminvereinbarung klären!

	(Bei gleichzeitiger Beantragung von Reisepass und Personalausweis bitte ein Formular pro Antrag)
	ein aktuelles biometrisches Passfoto pro Antrag (siehe <u>Passbildschablone</u>)
	bisheriges Ausweisdokument des Kindes (Original und Kopie der Datenseite des Passes bzw. Vorder- u. Rückseite
	des Ausweises. Bei Verlust ist eine polizeiliche Verlustanzeige vorzulegen.)
	Aktuelle Reisepässe oder Personalausweise der Eltern (Original und Kopie)
	Geburts-/Abstammungsurkunde (Original und Kopie, sofern bisher kein Dokument in Bern ausgestellt wurde.
	Bei Geburt in Deutschland oder wenn die Geburt im Ausland in Deutschland beurkundet wurde, immer die deutsche
	Geburtsurkunde, sonst die ausländische bzw. der schweizerische Familienausweis)
	Abmeldebescheinigung vom letzten Wohnort in Deutschland (Kopie genügt),
	wenn im jetzigen Reisedokument noch ein deutscher Wohnort eingetragen ist
	Schweizer Ausländerausweis/Aufenthaltstitel bzw. Schweizer Ausweisdokument des Kindes und der
	Eltern (Original und Kopie)
	Aktueller Adressnachweis des Kindes und der Eltern (z.B. Gemeindebescheinigung, Stromrechnung)
	Ggf. beglaubigte Zustimmungserklärung, sofern ein/e Sorgeberechtigte nicht mit vorspricht
usätz	lich vorzulegende Unterlagen (sofern zutreffend), wenn:
der le	tzte pass oder personalausweis nicht in Bern oder
	tzte Pass oder Personalausweis nicht in Bern <u>oder</u> D10 in Bern ausgestellt wurde oder
or 20	010 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u>
or 20	010 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u> eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben:
or 20	D10 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u> eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren
vor 20 sich se	D10 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u> eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. <u>Bescheinigung der Namensführung</u> nach deutschem Recht (Original <u>und</u> Kopie)
or 20	D10 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u> eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original <u>und</u> Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des
vor 20 sich se	O10 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u> eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. <u>Bescheinigung der Namensführung</u> nach deutschem Recht (Original <u>und</u> Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates <u>oder</u> Erklärung zum <u>Sorgerecht</u> (Original <u>und</u> Kopie)
vor 20 sich se	210 in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u> eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. <u>Bescheinigung der Namensführung</u> nach deutschem Recht (Original <u>und</u> Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates <u>oder</u> Erklärung zum <u>Sorgerecht</u> (Original <u>und</u> Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich:
vor 20 sich se	o10 in Bern ausgestellt wurde oder eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) -
vor 20 sich se	O10 in Bern ausgestellt wurde oder eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland
vor 20 sich se	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung,
vor 20 sich se	O10 in Bern ausgestellt wurde oder eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland
vor 20 sich se	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung,
vor 20 sich se	210 in Bern ausgestellt wurde oder eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie)
vor 20 sich se	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie) bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 "Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung" gemäß dem CIEC-
vor 20	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie) bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 "Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung" gemäß dem CIEC- Übereinkommen N. 34, das das Zivilstandsamt gegen eine Zusatzgebühr ausstellt.
vor 20	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie) bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 "Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung" gemäß dem CIEC- Übereinkommen N. 34, das das Zivilstandsamt gegen eine Zusatzgebühr ausstellt. Auszug aus dem Geburtsregister mit Hinweisteil bei Geburt in Deutschland nach 31.12.1999 von zwei ausländischen
vor 20	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie) bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 "Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung" gemäß dem CIEC- Übereinkommen N. 34, das das Zivilstandsamt gegen eine Zusatzgebühr ausstellt. Auszug aus dem Geburtsregister mit Hinweisteil bei Geburt in Deutschland nach 31.12.1999 von zwei ausländischen Elternteilen (Dann ist eine Geburtsurkunde nicht ausreichend, Original und Kopie)
vor 20	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie) bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 "Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung" gemäß dem CIEC- Übereinkommen N. 34, das das Zivilstandsamt gegen eine Zusatzgebühr ausstellt. Auszug aus dem Geburtsregister mit Hinweisteil bei Geburt in Deutschland nach 31.12.1999 von zwei ausländischen Elternteilen (Dann ist eine Geburtsurkunde nicht ausreichend, Original und Kopie) Ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Erklärungserwerbs- oder Einbürgerungsurkunde, nur bei
vor 20	eit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben: Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie) Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder Erklärung zum Sorgerecht (Original und Kopie) für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original und Kopie) - Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie) bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 "Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung" gemäß dem CIEC- Übereinkommen N. 34, das das Zivilstandsamt gegen eine Zusatzgebühr ausstellt. Auszug aus dem Geburtsregister mit Hinweisteil bei Geburt in Deutschland nach 31.12.1999 von zwei ausländischen Elternteilen (Dann ist eine Geburtsurkunde nicht ausreichend, Original und Kopie) Ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Erklärungserwerbs- oder Einbürgerungsurkunde, nur bei Geburt im Ausland und/oder keinem deutschen Elternteil) – beachten Sie bei Geburt im Ausland, wenn das deutsche

In Einzelfällen kann die **Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente** erforderlich sowie ggf. auch eine **Überbeglaubigung** (in Form einer Apostille oder Legalisation) oder die Echtheitsüberprüfung ausländischer Urkunden

übersetzt

müssen

Allgemeine Informationen:

- Achten Sie auf die Gültigkeit von Reisedokumenten, bemühen Sie sich frühzeitig um eine Erneuerung!
- Eine Verlängerung von Reisepässen/Personalausweisen/Kinderreisepässen ist nicht möglich.
 Für die Beantragung von Ausweisdokumenten ist die persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten mit dem Kind zur Erfassung der elektronischen Fingerabdrücke (ab 6 Jahren) erforderlich.
 Auf dem Postweg eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Wenn Sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen und in Deutschland abgemeldet sind, ist die deutsche Botschaft Bern die für Sie zuständige Pass- und Ausweisbehörde.
 Die Antragstellung ist außer bei Erstanträgen auch in einem Büro der Honorarkonsuln in Zürich, Basel, Genf, oder Lugano möglich, die Bearbeitungszeit verlängert sich dann um zwei bis drei Wochen.
- Ist der Antrag vollständig, beträgt die Bearbeitungszeit etwa 5 bis 7 Wochen, im Expressverfahren etwa 2 Wochen, für einen Personalausweis etwa 4 bis 6 Wochen.
 Reisepass und Personalausweis werden in Berlin produziert, eine Einflussnahme ist nicht möglich.
- Die Pass-/Ausweisbeantragung ist stets nur nach Terminvereinbarung möglich.
 In Bern, Zürich, Basel und Genf buchen Sie Ihren Termin bitte online, in Lugano telefonisch.
- In Bern und Genf stehen Ihnen von externen Dienstleistern ein **Fotoautomat** und in Bern auch ein **Münzkopierer** zur Verfügung.
- Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit unzweifelhaft erworben und führt den gewünschten Familiennamen schon nach deutschem Recht?
 Informieren Sie sich und lassen Sie im Zweifel bitte unbedingt vor Antragstellung klären, ob vorab eine Beurkundung der Geburt, eine Namenserklärung und/oder Scheidungsanerkennung erforderlich ist. => Kontakt

Gebühren:

Die **Gebühren** sind **bei Antragstellung** zu bezahlen, in <u>bar</u> in Schweizer Franken zum aktuellen Wechselkurs der Botschaft.

In <u>Bern</u> und <u>Zürich</u> werden auch internationale <u>Kreditkarten</u> (nur Visa/Mastercard), in <u>Genf</u> Debit- oder Postcards akzeptiert.

Die Kreditkarte wird bei der Botschaft Bern in Euro belastet. Eine Barzahlung in Euro ist nicht möglich.

Reisepass

(biometrisch, ab 6 Jahren mit Fingerabdruck):	Bearbeitungszeit ca. 5-7 Wochen		
unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig	68,50 €	ca. 65,- CHF	(kursabhängig)
Expresszuschlag (Bearbeitungszeit 2-3 Wochen)	32,- €	ca. 30,- CHF	(kursabhängig)

Personalausweis

(biometrisch, ab 6 Jahren mit Fingerabdruck)	Bearbeitungszeit ca. 4-6 Wochen		
unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig	63,80 €	ca. 60,- CHF	(kursabhängig)

Vorläufiger Reisepass (nur in Notfällen) Bearbeitungszeit ca. 1 Woche

(maschinenlesbar, nicht biometrisch, 1 Jahr gültig) 70,- € ca. 65,- CHF (kursabhängig)

Sind Sie nicht abgemeldet und/oder nicht in der Schweiz ansässig, erhöht sich die Gebühr um 37,50 € (ca. 35,- CHF).

Bei Antragstellung über ein Büro der **Honorarkonsuln** entstehen <u>zusätzliche Bearbeitungsgebühren</u> in Höhe von etwa 78,- CHF (kursabhängig) plus etwa 20,- CHF bei weiteren Anträgen derselben Person.

Nach Fertigstellung wird Ihnen das Ausweisdokument per A+-Post zugesandt. Neben der Pass-/Ausweisgebühr fallen dafür **Auslagen (Portokosten)** in Höhe von 5,- CHF an.

Vorläufiger Reisepass und Personalausweis werden nicht von allen Staaten zur Einreise anerkannt. Einreisebestimmungen für andere Länder finden Sie in den <u>Reise- und Sicherheitshinweisen</u> und in der <u>App "Sicher Reisen"</u>.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Pass- und Ausweisstelle Willadingweg 78 3006 Bern www.bern.diplo.de/passstelle

www.bern.diplo.de/passstelle mailto: konsulat@bern.diplo.de So erreichen Sie uns:

vom Hauptbahnhof Bern mit dem Bus Linie 19 in Richtung "Elfenau" bis zur Haltestelle "Willadingweg"